

Otto Böhm (Schwabach)

Menschenrechte – nur ein eurozentrisches Vorurteil?

Zur Verteidigung ihres universellen Anspruches

Vortrag vor der Gesellschaft für Kritische Philosophie in Nürnberg am 19.2.2014

Wie können die Menschenrechte universal (ich verwende universal und universell hier unterschiedslos) gelten, auch wenn sie historisch-kontingent entstanden sind? Die Frage muss präzisiert werden. Denn von ihrem Selbstverständnis her gelten sie ja ausdrücklich für alle Menschen, sie können gar nicht partikular sein. Jeder Angehörige der Gattung Mensch kann sich auf sie berufen, niemand darf ausgeschlossen werden. Alle Staaten, wenn sie den Vereinten Nationen angehören und den Sozial- und Zivilpakt unterschrieben haben, sind auf sie verpflichtet. Auf dieser völkerrechtlich-normativen Ebene spielt ihre Genese keine Rolle.

Aber damit ist das Problem, das mit der Titelfrage angesprochen ist, nicht gelöst. Sie hat dann diese Fassung: Wird der universale Anspruch der Menschenrechte anerkannt? Wird diese Anerkennung durch die Herkunft aus der europäisch-westlichen Geschichte erschwert? Oder ist gar in den Gehalt der Menschenrechte ein partikulares Verständnis von Menschen und ihren Rechten eingelassen?

I. Kritik am universalistischen Menschenrechtsverständnis

Als Beispiel dient mir ein aktuelles sozialwissenschaftliches Sammelwerk („Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten – Erscheinungsformen – Neuere Entwicklungen“, herausgegeben von Hamid Reza Yousefi im Verlag der Sozialwissenschaften, Wiesbaden 2013). Die Autorinnen und Autoren argumentieren für eine

Befreiung der Menschenrechte aus der eurozentristischen Vereinnahmung:

„Die einseitige Darstellungsform der Menschenrechte in Lehre und Forschung mit dem Anspruch, für die gesamte Welt gültig zu sein, hat bis heute viele Generationen im Westen geprägt. Es ist an der Zeit unterschiedliche Traditionen mit ihren jeweils eigenen Terminologien, Fragestellungen und Lösungsansätzen als gleichberechtigte Diskursbeiträge zur Sprache kommen zu lassen. Berücksichtigen wir die Wertesysteme verschiedener Traditionen innerhalb der fünf Kontinente, lassen sich erstmals gemeinsame Perspektiven entwickeln, die auf eine gemeinsame Wurzel unseres Humanitätsanspruchs verweisen.“ (Yousefi S. 8).

Ich möchte folgende Kritikpunkte hervorheben:

1. Die Kritik an der politischen Selektivität der Menschenrechte:

Die geschichtlichen Erfahrungen der sogenannten Kolonialvölker nähren die Skepsis gegen die behauptete Universalität der Menschenrechte, galten sie doch tatsächlich zuerst nur für die sogenannten zivilisierten Nationen, nicht aber für Indios und Schwarze. (Yousefi: S. 10) Heute noch werden die Menschenrechte von westlichen Politikern als aggressives Instrument der Außenpolitik benutzt. Und zwar selektiv und einseitig je nach ökonomischen und strategischen Interessen.

Der Befund der politischen Selektivität ist sicher berechtigt. Dass Menschenrechte mit politischem Kalkül eingesetzt werden oder dass sie nicht von Anfang an für alle Menschen umgesetzt werden, spricht jedoch noch nicht gegen ihren Gehalt oder ihre Geltung.

2. Das „Weltethos-Argument“

Ausgangspunkt dieses Argumentes ist: Da die Anliegen der Menschenrechte transkulturell verständlich sind, wurden sie folgerichtig in verschiedenen Erklärungen mit unterschiedlichen kulturellen Hintergründen verankert. „Die westliche Vereinnahmung ist eine Okkupation der Menschenrechtsidee. Die Menschenrechte haben weltweit viele Wurzeln. Allen Entstehungsorten muss somit ihre Berechtigung zugesprochen werden. Demgemäß sollte im Rahmen des internationalen Menschenrechtsdiskurses die kulturell und religiös bedingte Verschiedenheit der Menschenrechtserklärungen zunächst als solche akzeptiert und in weiterer Folge in die Debatte mit einbezogen werden. Erst wenn diese wechselseitige Anerkennung stattfindet, kann verstärkt nach gemeinsamen inhaltlichen Ausformungen der Menschenrechtsidee gesucht werden.“ (Zissler in: Yousefi: S. 243).

Indem die AEMR als völkerrechtliches Menschenrechtsdokument eine Monopolstellung gegenüber alternativen Konzeptionen einnimmt, würde die Anerkennung eines weltweit gemeinsamen menschenrechtlichen Erbes erschwert und die positive Wirkung auf die Völkerverständigung verhindert. Dagegen sollten die Menschenrechte der Kern eines interkulturellen »overlapping consensus« sein. (Zissler, in Yousefi: S. 242). Von Yousefi u.a. wird

herausgearbeitet, dass die Geschichte der Menschenrechte genauso alt ist wie die Menschheit selbst. Es wäre ahistorisch anzunehmen, dass eine bestimmte Tradition im Weltkontext die einzige Wiege der Menschenrechte, die einzige Erfinderin der Menschenwürde und ihre ausschließliche Hüterin sei. Die Autorinnen und Autoren in dem genannten Sammelband gehen von einer Pluralität von Geschichts- und Entwicklungsformen der Menschenrechte aus. „Es geht ihnen um das geistige Vermächtnis der Menschheit“, so Yousefi im Vorwort.

„Denn der tiefste Kern der Menschenrechtsidee, der auch alle Menschen im Innersten berührt, ist das Verbindende, das Gemeinsame. Und dieses Verbindende, Gemeinsame findet man in den völker- und kulturenübergreifenden anthropologischen Konstanten.“
(Gerdsen, in: Yousefi: S. 195).

In dieser Argumentation wird mit Recht betont, dass sich alle Menschen in Systemen von kulturellen Werten, Normen und Traditionen bewegen. Das erlaubt bei interkulturellen Begegnungen, das Handeln anderer Menschen als sinnvoll zu verstehen. Gegen ein Betonen der Anschlussfähigkeit an verschiedene ethische und rechtliche Kulturen gibt es also keine prinzipiellen Einwände. Jedoch muss genauer betrachtet werden, dass das Ziel der Argumentation hier ein anderes ist: Was u.a. als Defensiv-Reaktion auf den Universalitätsanspruch der AEMR entstanden ist, soll hier als Quelle der Menschenrechte gelten. Dabei sind die Menschenrechte kein Weltethos à la Küng, das einen kleinsten Nenner sucht; sie sind im Gegensatz dazu der Ausgangspunkt für ein weltweites

Normen- und Rechtssystem, das sicher unterschiedliche moralische Quellen hat, die wiederum kulturell eingefärbt sind. Aber angesichts des Standes dieser universalen Rechtskultur kann nicht nachträglich noch einmal bei null angefangen werden. Der Stand der Normsetzung ist ein – wenn auch kontingentes – Faktum. (Dazu weiter unten Sandkühler.)

3. Das „Pflichten gegenüber der Gemeinschaft-Argument“

Yousefi betont, dass es gerade in den afrikanischen Traditionen Konzeptionen von Menschsein, Menschenwürde und Menschenrechten gebe. Sie seien über einen sehr langen Zeitraum gewachsen. Typisch für sie sei das Prinzip der Gemeinschaft, das die afrikanischen Gesellschaften präge. (Dazu auch Hrzán, in: Yousefi: S. 23 ff). Diese Kritik am so genannten ‚westlichen Individualismus‘ der Menschenrechte ist weit verbreitet. Sie wurde in den 1990er Jahren hierzulande auch in der so genannten Menschenpflichten-Erklärung stark gemacht: Helmut Schmidt betonte damals, Menschenrechte würden von Konfuzianern als ein typisch westliches Konzept aufgefasst. „[...] hören wir besonders in Asien den ernstzunehmenden, ernsthaft begründeten Vorwurf, das Grundrechtskonzept vernachlässige oder verkenne gar die Notwendigkeit von Tugenden und von Pflichten und Verantwortlichkeiten des einzelnen gegenüber der Familie, der Gemeinde, der Gesellschaft oder dem Staat.“ (Zitiert nach Lohmann, in Nooke: S. 48). Die westliche, individualistische Moral sei keineswegs universell, betont Schmidt.

Heiner Bielefeldt weist diese Kritik mit einer differenzierten Erklärung zurück:

„Vor allem in interkulturellen Debatten über Menschenrechte stößt man immer wieder auf den Einwand, der menschenrechtliche Anspruch auf freie Selbstbestimmung sei Ausdruck eines einseitigen Individualismus. Zweifellos gilt, dass Menschenrechte Rechte jedes einzelnen Menschen sind. Sie kommen ihm nicht erst qua Mitgliedschaft in einer bestimmten Gemeinschaft zu und sind in ihrem Stellenwert unabhängig von der Erfüllung oder Nicht-Erfüllung der Funktionen, die das Individuum in der Gemeinschaft hat. Gleichwohl haben die Menschenrechte immer auch eine gemeinschaftliche Dimension, die zu Unrecht oft außer Betracht bleibt. Dass das Recht auf Schutz von Ehe und Familie ein genuin gemeinschaftliches Recht darstellt, bedarf wohl keiner Erläuterung, wobei allerdings hinzuzufügen ist, dass im Horizont des Menschenrechtsansatzes nur solche Familienformen Anerkennung beanspruchen können, die der freien Selbstbestimmung der einzelnen Familienmitglieder angemessenen Raum geben. Man könnte die Liste der Beispiele verlängern. In jedem Fall gilt, dass Menschenrechte keineswegs auf die ‚Freiheit des Menschen als isolierter auf sich zurückzogener Monade‘ zielen, wie Karl Marx dies unterstellt. Die kommunitär-solidarische Dimension der Menschenrechte gehört mit zu deren emanzipatorischem Anspruch und ergänzt die beiden Prinzipien der Freiheit und Gleichheit. Daraus ergibt sich die Trias von ‚Freiheit, Gleichheit, Solidarität‘, die nicht zufällig an den Slogan der Französischen Revolution erinnert.“ (Bielefeldt in Nooke: S. 98).

II. Philosophische Verteidigung des Universalismus

*„Die Idee von unveräußerlichen Menschenrechten ist ein normatives Denkkonzept, das unter neuzeitlichen Paradigmen das Faktum des Sollens, das Teil der *conditio humana* ist, zum Ausdruck bringt. Diese Idee der Menschenrechte wird in der Philosophie des 17. und 18. Jahrhunderts ausgesprochen und in ganz bestimmter Weise gedeutet, sie wird fortgeführt, ausgeweitet und modifiziert und erlangt gegen Ende des 18. Jahrhunderts praktische Bedeutung, wenn nämlich in Amerika und Frankreich mit dieser Idee praktische Politik betrieben wird.“ (König: S. 51).*

Als Beschreibung ist diese Definition sehr klar, partikulare Genese und universelle Geltung der Menschenrechte werden deutlich. Jedoch darf diese Sichtweise nicht der Eckstein einer „kulturgenetischen Sichtweise und Vereinnahmung der Menschenrechtsidee“ (Bielefeldt, in Nooke: S. 112). werden. Denn die ideengeschichtliche Herangehensweise birgt die Gefahr, dass das Ergebnis der Entwicklung – die Allgemeine Erklärung der Menschenrechte – retrospektiv in die Entwicklung hineininterpretiert wird. Das geläufige Denkschema skizziert Bielefeldt folgendermaßen:

„Die Darstellung beginnt zumeist mit ersten Ansätzen menschenrechtlichen Denkens, die in den biblischen Büchern von Judentum und Christentum bzw. in den antiken Philosophenschulen aufgespürt werden. Sodann wird die „Vorgeschichte“ der Menschenrechte in der Magna Charta von 1215,

in der Reformation, in den englischen Verfassungskämpfen und in der Philosophie der europäischen Aufklärung beschrieben. Schließlich kulminiert die Geschichte in den ersten förmlichen Menschenrechtserklärungen in den demokratischen Revolutionen des 18. Jahrhunderts in Nordamerika und Frankreich. Möglicherweise folgen dann noch Hinweise auf die sukzessive Erweiterung menschenrechtlicher Gewährleistungen um wirtschaftliche und soziale Rechte. Die Darlegung endet in der Regel mit einem Ausblick auf die globale Normierung von Menschenrechtsstandards im Rahmen der Vereinten Nationen. Man sollte sich zunächst vergegenwärtigen, dass es sich bei einer solchen schematischen Geschichtskonstruktion um eine retrospektive Teleologie handelt: Vom Ergebnis („Telos“) her betrachtet – also ausgehend von den heute anerkannten Menschenrechten – werden bestimmte geschichtliche Dokumente, Ideen, Ereignisse und Auseinandersetzungen rückwirkend in eine systematische Linie gebracht. Sie werden gleichsam als Stationen eines gesamt historischen Fahrplans verortet, der auf die Formulierung universaler Menschenrechte abzielt.“ (Bielefeldt in Nooke: S. 122).

Um den „Fallstricken des ideengeschichtlichen Entwicklungsschemas“ (ebenda, S. 125) zu entgehen, schlägt Bielefeldt eine anders akzentuierte Deutung der Entstehung der Menschenrechte vor:

„Menschenrechte sind das Ergebnis von konflikthaft verlaufenen gesellschaftlichen Lernprozessen. Dass die

Menschenrechtsidee zunächst in Westeuropa und Nordamerika formuliert und politisch wirksam geworden und von westlichen kulturellen Traditionen geprägt ist, bleibt dabei als historisches Faktum unbestritten. Wichtiger aber als der partikulare kulturelle Raum, in dem die Ausformulierung des Menschenrechtskonzepts erstmals stattgefunden hat, sind allerdings die menschenrechtlichen Lernprozesse und Lernergebnisse, deren Sachhalte über den Horizont der europäischen Kultur hinausweisen und zum Bezugspunkt produktiver interkultureller Auseinandersetzungen werden können. Menschenrechte sind Antworten auf Erfahrungen strukturellen Unrechts.“ (ebenda S. 126).

Die Vielfalt der Universalismus-Diskussion kann hier natürlich nicht wiedergegeben werden. Die Position von Bielefeldt verdient m.E. ausführlicher zitiert zu werden, weil er eine gewisse „institutionalisierte Sicht“ formuliert: Er war Leiter des Deutschen Instituts für Menschenrecht in Berlin und ging anschließend nach Erlangen, um als Professor auf dem neu geschaffenen Lehrstuhl für Menschenrechte und Menschenrechtspolitik zu arbeiten. Als zweites hier vorgestellte Beispiel einer philosophischen Verteidigung des menschenrechtlichen Universalismus will ich Hansjörg Sandkühler zitieren. Für ihn sind Menschenrechte Ausdruck einer rechtlich-normativen Transkulturalität. Auch er war und ist noch institutionell mit der Formulierung von Menschenrechtsphilosophie beauftragt – als Leiter der Deutschen UNESCO-Abteilung „Menschenrechte“ und des UNESCO-Lehrstuhls für Philosophie in Paris (Emeritierung 2005).

Wie Bielefeldt warnt Sandkühler – unter dem Titel „Von Staatenrechten zu Menschenrechten. Die Vereinten Nationen, die Revolutionierung des Völkerrechts und das Problem des Kulturenpluralismus (Präsentation Internationale Hochschule für Exekutives Management in Berlin am 25. Januar 2010, siehe unter www.unesco-phil.uni-bremen.de) vor der Fiktion, der moderne Rechtsbegriff der Würde sei aus einer bruchlosen zweitausendjährigen Geschichte zu begründen. In Sandkühlers reflektiertem Universalismus sind vier grundlegende, weithin geteilte Einsichten zusammengefasst:

1. Die konkreten Quellen der Menschenrechte finden wir in den Unrechtserfahrungen der Geschichte, vor allem des vergangenen Jahrhunderts.
2. Bedürfnisse und Interessen bewirken in der sozialen Welt der Individuen und Gruppen, dass die unterschiedlichen Menschenrechte konflikthaft sich mit den einzelnen Rechtstraditionen verbinden und unterschiedlich interpretiert werden..
3. Der Fehler der kulturrelativistischen Sicht besteht darin, die europäisch-westliche Genese der Menschenrechte mit der Geltung der positivierten Menschenrechte zu verwechseln.
4. Da die modernen Gesellschaften pluralistisch sind und sich nicht auf eine Wahrheit und eine Moral verpflichten lassen, muss auf politischer Ebene das Recht vereinheitlicht werden.

Auch Sandkühler verteidigt die universelle Geltung und betont die ‚Anschlussfähigkeit‘ der Menschenrechte. Bei ihm bekommt die Frage nach der eurozentrischen Herkunft eine kritische Wendung:

„Die Menschenrechte haben – unabhängig von gewohnheitsrechtlichen Üblichkeiten, besonderen institutionellen Ordnungen und Regelungen, Überzeugungen, Religionen, Kulturen – Geltung als positives Recht; sie begründen Verwirklichungsansprüche gegenüber Staaten und Unternehmen. Eine antikulturalistische, kulturkritische Pointe, die die Freiheit der Individuen gegen eine enge kulturelle Einbindung betont.“ (Sandkühler 2010, S. 32).

IV. Bielefeldts Vorschlag für einen interkulturellen Menschenrechtsdiskurs – Grenzen und Potenzial der Menschenrechte

Philosophische Reflexion findet nicht unabhängig von interkulturellen Diskursen statt. Legitimität und Durchsetzungschancen der Menschenrechte werden bedacht. Auch wenn der universale Geltungsanspruch der Menschenrechte als unabhängig von der faktischen Akzeptanz bestehend betont werden muss, – egal ob die Skepsis von Staaten oder von kulturellen oder religiösen Gemeinschaften formuliert wird – können Anerkennungsfragen doch nicht gleichgültig sein. Bielefeldt formuliert dieses Vermittlungsproblem auch als ein Selbstverständnis-Problem:

„Der Ansatz bei politisch-rechtlicher Gerechtigkeit beinhaltet auch spezifische Grenzen der Menschenrechte. Auf diese Grenzen hinzuweisen ist gerade im Blick auf interreligiöse oder interkulturelle Debatten wichtig. Denn es werden immer wieder Bedenken vorgebracht, Menschenrechte seien eine moderne „Humanitätsreligion“, die infolge ihrer Tendenz zur weltweiten

Verbreitung potenziell in Konkurrenz zur Vielfalt der Religionen und Kulturen stehe.“ (Bielefeldt, in Nooke: S. 116).

Trotz dieser Selbstbegrenzung – Menschenrechte sind keine Konkurrenz zu Religionen – werden sie leicht zu einer Quelle von Konflikten mit Religionen – darin besteht ihre offensichtliche und notwendige Grenze von Anschlussfähigkeit: Gegenüber kulturellen Einbettungen und Verbindlichkeiten verweist auch Bielefeldt auf die kulturkritische Komponente und ihr „emanzipatorisches Potenzial, das es Menschen ermöglicht, kulturelle Plausibilitäten zu verändern und sich von kulturellen Bindungen, so sie dies möchten, auch zu lösen.“ (Bielefeldt in Yousefi: S. 252) Die Beurteilung kultureller Bindungen nach menschenrechtlichen Kriterien wird verständlicherweise als ein ‚universalistischer Angriff auf die Traditionen‘ verstanden. Der Eurozentrismus-Vorwurf ist somit Teil einer politischen Auseinandersetzung und weniger ein philosophisches Problem. Um abschließend die politischen und philosophischen Elemente der Diskussion dennoch zu sortieren und zu orientieren, möchte ich – wiederum mit Bielefeldt –, folgende unterschiedliche Bedeutungsebenen von Universalität der Menschenrechte unterscheiden:

- a) die Idee der Menschenwürde, die die Geltung gleicher Rechte begründet;
- b) den Prozess der globalen Institutionalisierung;
- c) die positive Anerkennung durch Staaten
- d) die interkulturelle und interreligiöse Vermittlung und Einbindung (siehe Bielefeldt in Nooke: S. 103).

Die Menschenrechte sollten also nicht eurozentrisch, sondern in einem normativen Sinne transkulturell und universal verstanden werden. Im Sinne ihrer Legitimität ist es aber für Aktivisten und Institutionen, die für die Menschenrechte arbeiten, nahe liegend, interkulturelle Vermittlungen anzustreben und möglichst genau auszubuchstabieren, was unter universell zu verstehen ist.

Literatur:

Bielefeldt, Heiner: Menschenrechtlicher Universalismus ohne eurozentrische Verkürzung, in: Nooke, Günter; Lohmann, Georg; Wahlers, Gerhard (Hrsg.): *Gelten Menschenrechte universal? Begründungen und Infragestellungen*, S. 98-141, (Herder Verlag), 2008.

Bielefeldt, Heiner: Menschenrechte und Interkulturalität, in: Yousefi, S. 245-262.

Gerdsen, Peter: Menschenrechte und Wissenschaft, in: Yousefi, S. 191-198.

Gosepath, Stefan; Lohmann, Georg (Hrsg.): *Philosophie der Menschenrechte*, Frankfurt am Main (Suhrkamp Verlag), 1999.

Hrzán, Daniela: Menschenrechte in afrikanischen Traditionen, in: Yousefi, S. 23-29.

König, Siegfried: *Zur Begründung der Menschenrechte: Hobbes, Locke, Kant* Alber-Verlag 1994

Nooke, Günter u.a.: *Gelten Menschenrechte universal Begründungen und Infragestellungen*, (Herder-Verlag) Freiburg 2008.

Sandkühler, Hans Jörg: „Von Staatenrechten zu Menschenrechten. Die Vereinten Nationen, die Revolutionierung des Völkerrechts und das Problem des Kulturpluralismus“ (www.unesco-phil.uni-bremen.de).

Yousefi, Reza Hamid (Hrsg.): *Menschenrechte im Weltkontext. Geschichten – Erscheinungsformen – Neuere Entwicklungen* (Springer-Verlag VS) 2013.

Zissler, Elisabeth: Menschenrechte und Kommunikation, in: Yousefi, S. 237-244.

